Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1943	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 43	Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung)	339
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue	341
29. 5. 43	Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	342
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	345
29. 5. 43	Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege	346

Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung). Vom 29. Mai 1943.

Zur vorläufigen Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) verordnet:

Artikel 1

Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen

a) § 49a des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 49a

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn das Verbrechen nicht oder unabhängig von der Aufforderung zur Ausführung gelangt. Die Strafe kann gemildert werden (§ 44).

Ebenso wird bestraft, wer sich einem anderen zu einem Verbrechen erbietet oder ein solches Anerbieten annimmt oder wer die Begehung eines Verbrechens verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt.

Wer dem Täter zur Begehung eines Verbrechens Hilfe leistet, wird auch dann als Gehilfe bestraft, wenn das Verbrechen nicht oder unabhängig von seiner Hilfeleistung zur Ausführung gelangt. Der Richter kann die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer freiwillig und endgültig davon absieht, die Straftat zu begehen, und ihre Begehung oder den Erfolg verhindert. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, die Begehung oder den Erfolg zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.«

b) Im § 49b des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »oder Verabredung« gestrichen.

Artikel 2

Einstehen für eigene Schuld

§ 50 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 50

Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.

Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.«

Artikel 3

Teilbarkeit des Strafantrags

Der die Unteilbarkeit des Strafantrags bestimmende § 63 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 64 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 4

Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs

Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs gegen

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 117),
Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156),
Tötung auf Verlangen (§ 216),
Hehlerei (§ 259),
Urkundenvernichtung (§ 274) und
Falschbeurkundung (§ 348)

erhalten folgenden weiteren Absatz:

»Der Versuch ist strafbar.«

Artikel 5

Änderung der Verfolgungsverjährung

Dem § 66 des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender Abs. 2 angefügt:

»Der Staatsanwalt kann die Verfolgung einleiten, wenn die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslangem Zuchthaus zu erwarten ist.«

Artikel 6

Vortäuschung einer Straftat

Der Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

»§ 145 d

Wer einer Dienststelle des Staates wider besseres Wissen die Begehung einer Straftat vortäuscht oder die Dienststelle über die Person eines an einer Straftat Beteiligten zu täuschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.«

Artikel 7

Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage

a) Hinter § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender § 156 a eingefügt:

»§ 156 a

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.«

b) § 157 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 157

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids, einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann der Richter die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen mildern und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung abzuwenden.

Der Richter kann auch dann die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.«

c) § 158 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 158

Der Richter kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.«

d) In den §§ 159 und 160 des Reichsstrafgesetzbuchs werden hinter den Worten »an Eides Statt« die Worte »oder einer falschen uneidlichen Aussage« eingefügt.

Artikel 8

Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

§ 174 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 174

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.«

Artikel 9

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

§ 189 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 189

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.

Hat der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben, so ist die Strafe Gefängnis. Abs. 2 findet keine Anwendung. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.«

Artikel 10

Nötigung

a) § 240 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 240

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.

Der Versuch ist strafbar.«

b) § 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen.

Artikel 11

Urkundenfälschung

An die Stelle der §§ 267 bis 270 des Reichsstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

»§ 267

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

Artikel 12

Angleichung des Strafmaßes

a) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Meineid (§ 153) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

»Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.«

b) In der Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Erpressung (§ 253) tritt an Stelle der bisherigen Strafdrohung die Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

c) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Falschbeurkundung (§ 348) erhält folgenden Schlußabsatz:

»In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

d) Die §§ 254, 349 des Reichsstrafgesetzbuchs werden gestrichen.

Schlußvorschrift

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Versuch

Im § 44 des Reichsstrafgesetzbuchs erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»Das versuchte Verbrechen oder Vergehen kann milder bestraft werden als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, so kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden.«

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Teilnahme

1. Im § 48 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »strafbaren Handlung« durch die Worte »mit Strafe bedrohten Handlung«, im

§ 49 des Reichsstrafgesetzbuchs die Worte »des Verbrechens oder Vergehens« durch die Worte »einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung« ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 2 treten an Stelle der Worte »jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen« die Worte »kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden«.

Artikel 3

Erpressung

§ 253 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 253

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.«

Artikel 4

Vernehmung von Zeugen

1. § 57 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 57

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.«

2. § 59 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 59

Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.«

3. § 66b Abs. 2 Satz 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden.«

4. Die §§ 61, 62, 79 Abs. 1 Satz 2, § 223 Abs. 3 und § 286 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Dritte Verordnung*) zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

Vereinfachtes Verfahren bei Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

1. § 27 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 27

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Stelle, der die Dienstaufsicht über den Richter zusteht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Dieselbe Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.«

2. Die §§ 28 und 30 der Reichsstrafprozeßordnung und § 19 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) werden gestrichen.

3. Im § 31 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »das Gericht« durch die Worte »der Vorsitzer des Gerichts« ersetzt.

*) Als »Erste Verordnung« gilt die Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658), als »Zweite Verordnung« die Verordnung vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508).

Artikel 2

Vereinfachung der Anklageschrift

§ 200 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn die Darstellung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.«

Artikel 3

Abkürzung der Ladungsfrist

Im § 217 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgender zweiter Satz eingefügt:

»Der Vorsitzer kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.«

Artikel 4

Erleichterte Verlesung von Niederschriften in der Hauptverhandlung

§ 251 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 251

Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann;
4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch Niederschriften über eine anderweite Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.

Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.«

Artikel 5

Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren

1. Die §§ 403 bis 406 der Reichsstrafprozeßordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

»Dritter Abschnitt

Entschädigung des Verletzten

§ 403

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsrichter jedoch nur insoweit, als der Anspruch zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört.

Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.

§ 404

Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich, bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehemann der antragsberechtigten Ehefrau können an der Hauptverhandlung teilnehmen. Des Beistandes eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person kann sich der Antragsteller in der Hauptverhandlung nicht bedienen; er kann sich in ihr auch nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten lassen.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.